

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22

Ausgegeben Oppeln, den 28. Mai 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

**Inhalt:** Inhalt der Nummer 9 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 211; Kohlenbrenntermine, S. 211; Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten in der Gemeinde Badewitz, Kreis Vooschütz, und in mehreren Gemeinden des Kreises Jabze, S. 211; Anstellung des Versteigerers Max Ribba in Bismarckhütte, Gemeinden des Kreises Liegnitz, S. 212; öffentliche Belobigung des Tischlers Karl Walbiers in Arienwald, S. 212; Landtags-Erwahl im Wahlkreise Kreuzburg-Rosenberg, S. 212; Errichtung der kath. Pfarrei in Kobier, Kreis Bleß, S. 212; Einziehung der Gebäude-Versicherungsbeiträge für die Schlesische Provinzial-Feuer-Versicherungsgesellschaft, S. 212; Reglement, betr. die vom dem Provinzialverbande von Schlesien eingerichtete Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten, S. 213; Berichtigung der Bekanntmachung in Stück 21, betr. Aufkündigung von Schlesischen Rentenbriefen, S. 216; Fürrentenamtstag der Ober-schlesischen Fürstentums-Landschaft, S. 216; Befugnis des Zollamtes I in Hirschberg zur Erledigung von Begleitzetteln, S. 216; Umgemeindungen zwischen Gemeinde- und Gerichtsbezirk Glesnitz, Kreis Neustadt, und zwischen Gemeinde- und Gerichtsbezirk Koppitz, Kreis Grottkau, S. 216; Viehseuchen, S. 217; Personalnachrichten, S. 217; Nachtrag: landespolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Tollwut, S. 218.

### Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

**485.** Die Nummer 9 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10949 das Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Linden, vom 13. Mai 1909.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**486.** Bekanntmachung. Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach königlichen Hengsten gefallenen Fohlen den Gestütsbrand beanspruchen, werden nachstehende Bestimmungen des königlichen Ministeriums für Landwirtschaft wiederholt bekannt gemacht:

1. Die Fohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn dazu mindestens 20 Fohlen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind.
2. Die Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit, spätestens aber bis zum 20. Juli jeden Jahres, bei dem zuständigen königlichen Landratsamte angebracht sein. Letzteres hat die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldungen alljährlich bis zum 1.

August dem königlichen Oberschlesischen Landgestüt in Cosel übermietet werden, von welchem dann die Brenntermine anberaumt und den königlichen Landratsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgeteilt werden.

Finden sich 20 Fohlen einer Station zusammen, so können sie an dem Stationsort gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Fohlen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen in der Kreisstadt.

Oppeln, den 18. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I a. X. 762.

**487.** Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinde Badewitz, Kreis Vooschütz, ist von mir dem jeweiligen Gemeindevorsteher von Badewitz übertragen worden.

Oppeln, den 18. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Dieck.

I f. X. 4625.

**488.** Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinden Bieschowitz, Bieskupitz, Bujatow, Chadow, Groß-Rantow, Kunzendorf, Matschau, Rathesdorf, Ruda, Sob-

nitz, Jabrze, Jaborze und Paulsdorf, Kreis Jabrze, ist von mir den jeweiligen Gemeindevorstehern der genannten Gemeinden übertragen worden.

Oppeln, den 18. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. A.  
Diez.

II. X. 4625.

**489. Bekanntmachung.** Der Versteigerer Mor Ribba aus Bismarckhütte ist gemäß Ziffer 62 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und die Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 öffentlich angestellt und vereidigt worden. Sein Geschäftsbezirk umfaßt die Amtsbezirke Bismarckhütte und Schwientochlowitz im Kreise Neutichen O.S.

Oppeln, den 17. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.  
Jordan.

I E. XV. 4928.

**490.** Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Plegnitz ist infolge Verletzung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten zu richten.

Oppeln, den 21. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.  
Dr. Küster.

II E. II. 1171.

**491. Bekanntmachung.** Dem Tischler Karl Galbiers in Kriewald, welcher bei einer am 29. Oktober 1908 entstandenen Explosion in der Pulverfabrik zu Kriewald sich an der Rettung der Arbeiterin Konstantine Dragon aus einem brennenden Packraum und an der Rettung anderer Arbeiterinnen beteiligt hat, wird in Anerkennung der hierbei bewiesenen Gelassenheit und Selbstlosigkeit eine öffentliche Belobigung erteilt.

Oppeln, den 21. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.  
Graf von Stosch.

Ia. VI. 2410.

**492. Bekanntmachung.** Nachdem durch den Tod des Mittergutsbesizers Grafen von Balleström in Coslau, das Mandat eines Landtagsabgeordneten für den 1. diesseitigen Wahlkreis (Kreuzburg-Rosenberg) erledigt ist und der Herr Minister des Innern mich mit der Herbeiführung der hierdurch notwendig gewordenen Ersatzwahl beauftragt hat, habe ich den Termin zur Vornahme der Wahl auf den 12. Juni d. Js. festgesetzt und den Königl. Landrat von Dornitz in Kreuzburg O.S. zum Wahlkommissar und zu

seinem Stellvertreter den Königl. Landrat von Deines in Rosenberg O.S. ernannt.

Dies bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Wahl in Kreuzburg O.S. stattfindet.

Oppeln, den 24. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

Ia. VI. 2486.

**493.** Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der hl. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem hl. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der hl. Theologie Doktor.

In Berücksichtigung der Seelenzahl und der großen Entfernung von der Pfarrkirche in Pleß wird hierdurch die Gemeinde Kobier und Anteil Niederforsten aus dem Verbands der Pfarrgemeinde Pleß ausgeschieden und zu einer eigenen Kuratiegemeinde mit selbständiger Vermögensverwaltung und eigenem Gottesdienste erhoben.

Diese Errichtung tritt mit dem 1. Juni 1909 in Kraft.

Breslau, den 4. August 1908.

Der Fürstbischof.

gez. G. Carb. Kopp.

Errichtungsurkunde  
für die Kuratie-Gemeinde  
Kobier, Kreis Pleß.  
G. R. 6852 a.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 4. August 1908 von dem Kardinal-Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratie-Gemeinde Kobier wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mittels Erlasses vom 14. Mai 1909 — G. II. 8865 — und erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 21. Mai 1909.

(L. S.)

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
Dr. R. Küster.

IIa. XIII. 3189.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**494. Bekanntmachung.** Auf dem platten Lande sind die Gebäude-Vericherungsbeiträge nach § 69 des Reglements der Schlesischen Provinzial-Feuerlozletät vom 18. März 1905 für das 1. Halbjahr des Kalenderjahres 1909 bis zum 15. August d. Js. zu entrichten. Nach Ablauf dieser

Frst mßten etwaige R¼ckst¼nde im Wege der zwangsweisen Beitr¼bung eingezogen und es mßte, wenn letztere erfolglos sein sollte, ferner auch die betreffende Versicherung gel¼st werden.

Bis zum 18. August cr. sind etwaige Reste vorschriftsm¼ßig nachzuweisen.

Die Ortsrheber-Verg¼tung kann der Kreis-Feuerloziet¼ts-Kasse angerechnet werden, sobald die Beitr¼ge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Breslau, den 12. Mai 1909.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuerloziet¼t.  
v. Petersdorff.

#### 495. R e g l e m e n t , betreffend

die von dem Provinzialverbande von Schlesien eingerichtete F¼r Sorge f¼r die Wittwen und Waisen der Beamten.

Durch das Reglement vom 12. Februar 1884 ist die F¼r Sorge f¼r die Wittwen und Waisen der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien eingerichtet und auf Grund der Allerh¼chst genehmigten Statutarischen Anordnung VI vom 18. Januar 1888 durch das Nachtragsreglement vom 2. Februar 1888 der Anschluß an diese F¼r Sorgeeinrichtung den Kreis- und Amtsverb¼nden, den Stadt- und Landgemeinden und den Amts- und Gutsbezirken f¼r ihre pensionsberechtigten Beamten gestattet worden.

Infolge der Aenderungen der f¼r die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen sind bereits verschiedene Ab¼nderungen der beiden oben gedachten Reglements erforderlich gewesen und sind wieder infolge des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (Gesetz-Sammlung Seite 99) vorzunehmen.

Der besseren Uebersicht wegen werden die s¼mmtlichen Bestimmungen in folgendem Reglement zusammengefaßt:

§ 1. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder legitimierten Kinder eines zur Zeit seines Todes pensionsberechtigten oder pensionierten Beamten erhalten Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2. Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein w¼rde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden w¼re.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 6 verordneten Beschr¼nkung, mindestens 300 Mark betragen und 3500 Mark nicht ¼bersteigen.

§ 3. Das Waisengeld betr¼gt:

1. f¼r Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein F¼nftel des Wittwengeldes f¼r jedes Kind;

2. f¼r Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes f¼r jedes Kind. Ueberschreitende Marktbruchteile werden zu voller Markt abgerundet.

§ 4. Wittwen- und Waisengeld d¼rfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension ¼bersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein w¼rde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt w¼re.

Bei Anwendung dieser Beschr¼nkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verh¼ltnism¼ßig gek¼rzt.

§ 5. Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erh¼ht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nachstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 2—4 geb¼hrenden Betr¼ge befinden.

§ 6. War die Witwe mehr als 1½ Jahre j¼nger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 2 und 4 berechnete Wittwengeld f¼r jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes ¼ber 1½ bis einschließlic 2½ Jahre um  $\frac{1}{30}$  gek¼rzt.

Auf den nach § 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese K¼rzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

Nach f¼nfj¼hriger Dauer der Ehe wird f¼r jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gek¼rzten Betrage  $\frac{1}{30}$  des nach Maßgabe der §§ 2 und 4 zu berechnenden Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 7. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschloffen und die Ehegattlic ¼bung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschloffen ist.

§ 8. Stirbt ein Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt w¼re, auf Grund des § 24 Absatz 3 des Reglements, betreffend die besonderen dienstlic ¼en Verh¼ltnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien eine Pension h¼tte bewilligt werden k¼nnen, so kann der Witwe und den Waisen deselben Wittwen- und Waisengeld bewilligt werden.

§ 9. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenvierteljahres.

§ 10. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Landeshauptmann.

Nicht abgehobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verfahren binnen 4 Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet.

§ 11. Wenn das Witwen- oder Waisengeld abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen wird, so erlischt von diesem Zeitpunkt ab die Verpflichtung des Provinzialverbandes zur Weiterzahlung desselben für die Dauer der Abtretung, Verpfändung oder sonstigen Uebertragung.

§ 12. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet;
3. für die Witwe außerdem, wenn und so lange sie im Provinzialdienst ein Dienerlohnem bezieht und soweit dieses unter Hinzurechnung des Witwengeldes den doppelten Betrag des letzteren übersteigt.

§ 13. Die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten zusteht, erfolgt durch den Provinzialausschuß.

Die gegen diese Entscheidung zustehenden Rechtsmittel bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem § 7 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899.

§ 14. Auf weibliche Angestellte findet dieses Reglement keine Anwendung.

§ 15. Auf die vor dem Inkrafttreten des Reglements vom 12. Februar 1884 angestellten Beamten, die sich der durch dasselbe eingeführten provinziellen Witwen- und Waisensfürsorge nicht angeschlossen haben, finden die Bestimmungen dieses Reglements keine Anwendung.

§ 16. Den Kreis- und Amtsverbänden, den Stadt- und Landgemeinden, sowie den Amts- und Gutsbezirken in der Provinz Schlesien ist für ihre pensionsberechtigten Beamten, mit Ausschluß der zum Beitritt zu einer öffentlichen Witwen- und Waisenkasse verpflichteten Lehrer, der Anschluß an die von dem Provinzialverbande durch das Reglement vom 12. Februar 1884 eingerichtete Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten des Provinzialverbandes unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet worden.

Mit Zustimmung des Provinzialausschusses können auch andere Korporationen, welche in der Provinz Schlesien ihren Sitz haben, für ihre

pensionsberechtigten Beamten der provinziellen Einrichtung beitreten.

§ 17. Die beitretenden und beigetretenen Korporationen haben sich den Bestimmungen dieses Reglements zu unterwerfen.

Die für die Beamten des Provinzialverbandes geltenden Bestimmungen finden auf die Beamten der beigetretenen Korporationen und deren Witwen und Waisen sinngemäße Anwendung.

Ueber den Anschluß ist vom Provinzialausschuße mit den beitretenden Korporationen in der für verpflichtende Urkunden des betreffenden Verbandes usw. vorgeschriebenen Form ein Vertrag abzuschließen.

§ 18. Der Anschluß hatte innerhalb eines Jahres nach dem 1. April 1888 zu erfolgen und zwar für alle Beamtenstellen, deren Inhabern die beitretenden Korporationen usw. beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand ein lebenslängliches Ruhegehalt zu gewähren verpflichtet sein würden, mögen diese Beamten lebenslänglich, auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung bereits angestellt sein, oder nach dem Anschlusse angestellt werden und ohne Unterschied, ob dieselben verheiratet sind oder nicht.

Ausgenommen waren solche Beamte, denen die Verpflichtung zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen nicht auferlegt worden und welche sich nicht freiwillig zur Entrichtung derselben bereit erklärt hatten.

Für dieselben ist ein späterer Beitritt nicht gestattet.

Korporationen, welche am 1. April 1888 pensionsberechtigte Beamte hatten, sich aber erst später anschließen, haben die Witwen- und Waisengeldbeiträge von dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt oder von dem Tage der Anstellung der später angestellten Beamten ab nachzuzahlen.

Künftig sich bildende, zum Beitritt berechnete Korporationen, oder Korporationen, welche zur Zeit der Einrichtung der provinziellen Fürsorgeeinrichtung keine pensionsberechtigten Beamten hatten, können sich auch künftig ohne Nachzahlung anschließen, wenn sie ihren Beitritt zu dem Zeitpunkte anmelden, an welchem sie pensionsberechnete Beamte anstellen.

§ 19. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge betragen vom 1. April 1905 ab 6% des Geldwertes der pensionsfähigen Dienstbezüge der angeschlossenen Beamten.

Dieselben sind auch von dem den Hinterbliebenen zustehenden Sodarquartal zu entrichten.

Dieselben werden von den beigetretenen Korporationen in vierteljährlichen Raten an die Landes-Hauptkasse abgeführt. Der Provinzialverband leistet die Beiträge für seine Beamten in demselben Verhältnis.

Den Korporationen bleibt überlassen, die

Beiträge, soweit dies zulässig, ganz oder teilweise von den Bezüglern der Beamten bzw. der Hinterbliebenen derselben einzubehalten.

§ 20. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 19 Absatz 2 getroffenen Bestimmung;
2. wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet, oder mit Belassung eines Teiles derselben aus dem Dienst entlassen wird;
3. für den Beamten, welcher weder verheiratet ist, noch unverheiratete eheliche oder legitimierte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand;
4. für den pensionierten Beamten mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionierung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§ 21. Die Berechnung der Pension, auf Grund deren die Witwen- und Waisengelder zu bemessen sind, erfolgt in allen Fällen nach Maßgabe der hierfür jeweilig für die Beamten des Provinzialverbandes geltenden Bestimmungen.

Bei Berechnung der Dienstzeit kann jedoch außer der, dem Beamten bei der zur Zahlung der Pension verpflichteten Korporation nach den Anstellungsbedingungen anzurechnenden Dienstzeit auf Antrag dieser Korporation vom Provinzialausschusse auch die Zeit in Anrechnung gebracht werden, in welcher der Beamte anderweit im Dienst bei einer dem gegenwärtigen Reglement beigetretenen Korporation mit dem Anspruche auf Pension sich befunden hat, unter der Voraussetzung, daß Witwen- und Waisengeldbeiträge für ihn bezahlt worden sind.

Stirbt ein Beamter, für welchen zur Zeit seines Ablebens der Provinzialverband oder eine beigetretene Korporation zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesen ist, vor Erfüllung der seine Pensionsberechtigung bedingenden Dienstzeit, so kann für die Witwe und die Waisen derselben bei vorhandener Bedürftigkeit von dem Provinzialausschusse auf den Antrag der Korporation, welcher der Verstorbene angehört hat, Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

§ 22. Mit den Beiträgen wird ein Witwen- und Waisengeldfonds gebildet. Der etwaige Ueberschuß der Beiträge über die Witwen- und Waisengelder wird in diesen Witwen- und Waisengeldfonds übertragen.

Soweit die Beiträge unter Zuziehung der Zinsen des Witwen- und Waisengeldfonds in

einem Rechnungsjahre zur Bestreitung der Witwen- und Waisengelder nicht ausreichen, sind der Provinzialverband und die beigetretenen Korporationen verpflichtet, den Fehlbetrag nach Verhältnis der im Rechnungsjahre gezahlten Witwen- und Waisengelderbeiträge aus ihren Mitteln zuzuschließen.

§ 23. Der Witwen- und Waisengeldfonds wird von den Verwaltungsorganen des Provinzialverbandes nach den für diese gegebenen Vorschriften unentgeltlich verwaltet.

Der Provinzialverband tritt jedoch weder mit den Beamten der beigetretenen Korporationen noch mit deren Hinterbliebenen, sondern nur mit den Korporationen selbst in ein Rechtsverhältnis.

Die Korporationen sind verpflichtet, der Provinzialverwaltung die im Interesse der Verwaltung erforderlichen Mitteilungen zu machen und den Verkehr der Verwaltung mit den Beamten bzw. den Hinterbliebenen derselben zu vermitteln.

§ 24. Ueber den Witwen- und Waisengeldfonds ist von der Landes-Hauptkasse eine besondere Rechnung zu führen. Ein Abschluß derselben nebst einer Uebersicht des etwa vorhandenen Vermögens wird alljährlich durch die Amtsblätter veröffentlicht.

§ 25. Den beigetretenen Korporationen steht frei, von dem Betrage (§ 17) mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung zurückzutreten.

In gleicher Weise kann der Provinzialausschuss einer beigetretenen Korporation den Vertrag kündigen; doch ist dieselbe berechtigt, binnen 4 Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag mit anschließender Wirkung einzulegen. Die Berufung ist an den Landeshauptmann einzuziehen.

Vom Tage des Ausscheidens ab haben die ausscheidenden Korporationen die den Witwen und Waisen ihrer Beamten zustehenden Witwen- und Waisengelder aus eigenen Mitteln ohne Zutun des Witwen- und Waisengeldfonds zu tragen. Ein Anspruch an ein etwaiges Vermögen desselben steht den ausscheidenden Korporationen nicht zu.

§ 26. Dieses Reglement tritt, sobald dasselbe die höhere Genehmigung erhalten hat, mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement vom 12. Februar 1884 und die dazu ergangenen Nachträge werden aufgehoben.

§ 27. Die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen näheren Bestimmungen werden von dem Provinzialausschusse erlassen.

Breslau, den 17. März 1904.

Der Provinziallandtag der Provinz Schlesien.  
Herzog von Ratibor.

Das angeheftete von dem Provinziallandtage unter dem 17. März d. Js. in neuer Fassung beschlossene Reglement, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien, wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 14. Mai 1909.

L. S.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.  
Im Auftrage. Im Auftrage.  
Halle. v. Kising.

Genehmigung.

Fin. M. I. 7936.

M. d. Inn. Ib. 689.

**496. Berichtigung.** In der im Stück 21 des Amtsblattes aufgenommenen Aufkündigung ausgeloster Schlesischer Rentenbriefe muß es auf Seite 205 bei den Rentenbriefen Lit. D hinter Nr. 20682 heißen „20710“ nicht 26710.

**479. Bekanntmachung.** Bei der Oberschlesischen Fürstentums-Landschaft wird der Fürstentumstag für den **Johannistertag 1909** am **21. Juni d. Js.**

eröffnet.

Die Einzahlung der Pfandbriefszinsen hat stattzufinden bis zum 24. Juni, die Einlösung fälliger Zinscheine erfolgt vom 25. Juni ab und zwar Vormittags von 8 bis 12 Uhr.

Die Zinscheine sind mit Verzeichnissen vorzulegen, wozu unsere Kasse Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Zahlungen können auf das Reichsbank-Girokonto der Landchaftskasse geleistet werden.

Ratibor, den 12. Mai 1909.

Oberschlesische Fürstentums-Landschaft.

Graf von Pückler-Burghaus.

**497. Bekanntmachung.** Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß vom 28. April d. Js. III 6735 dem Pollamte I in Hirschberg die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln beigelegt.

Breslau, den 19. Mai 1909.

Oberzolldirektion.

N. 168.

Sy.

**498.** Der Kreisaußschuß hat am 30. März 1909 auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, daß

1. das bisher zum Gemeindebezirk Elßnig gehörige, im Grundbuche von Elßnig Band I auf Blatt 4 Rittergut Elßnig eingetragene, in der Grundsteuer-mutterrolle unter Artikel 65 Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 264/142 geführte Grundstück in der Größe von 1 ar 31 qm, von dem Gemeindebezirk Elßnig abgezweigt und mit dem Gutsbezirk Elßnig vereinigt wird,
2. das bisher zum Gutsbezirk Elßnig gehörige, im Grundbuche von Elßnig Band III auf Blatt 62 eingetragene, in der Grundsteuer-

mutterrolle unter Artikel 4 Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 64/21 geführte Grundstück in der Größe von 1 ar 31 qm, von dem Gutsbezirk Elßnig abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Elßnig vereinigt wird.

Diese Umgemeindung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Dieser Beschluß, welcher den Beteiligten zugestellt worden ist, ist rechtskräftig geworden.

Neustadt, den 14. Mai 1909.

Der Kreisaußschuß.

**499.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisaußschusses vom 23. April 1909 sind die dem Herrschaftsbesitzer Grafen Schaffgotz auf Koppitz gehörigen Parzellen Kartenblatt 1 Flächenabschnitt Nr. 49, 72/38, 73/38, Kartenblatt 3 Flächenabschnitt Nr. 2, 220/28, 221/28, Kartenblatt 4 Flächenabschnitt Nr. 26, 102, 181 und 182, in Größe von zusammen 7,64,80 ha, von dem Gemeindebezirk Koppitz abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Koppitz vereinigt worden; desgleichen sind durch denselben Beschluß die nachbenannten Parzellen und zwar:

1. Kartenblatt 2 Flächenabschnitts-Nr. 423/198, 424/197, 355/304, 361/304, 363/305, Grundbuch 78 Koppitz, in Größe von 0,55,20 ha, dem Häusler Wilhelm Christoph, jetzt dessen Witwe Johanna Christoph, geb. Pfliecke, gehörig,
2. Kartenblatt 2 Flächenabschnitts-Nr. 330/328, 332/329, 351/304, 352/304, 367/305, Grundbuch 23 Koppitz, in Größe von zusammen 2,65,10 ha, dem Bauer Karl Padur in Koppitz gehörig,
3. Kartenblatt 2 Flächenabschnitts Nr. 348/168, 371/305, 434/305, Grundbuch 131 Koppitz, in Größe von zusammen 0,18,90 ha, dem Herrschaftsbesitzer Graf Schaffgotz auf Koppitz gehörig,
4. Kartenblatt 2 Flächenabschnitts-Nr. 353/304, 365/305, Grundbuch 6 Koppitz, in Größe von zusammen 0,03,30 ha, dem Gärtner Josef Reichle in Koppitz gehörig,
5. Kartenblatt 2 Flächenabschnitts-Nr. 354/304, 364/305, Grundbuch Nr. 130 Koppitz, in Größe von zusammen 0,05,20 ha, den Häusler Heinrich und Magdalena — geb. Jakob — Steiner'schen Eheleuten in Koppitz gehörig,
6. Kartenblatt 2 Flächenabschnitts-Nr. 358/304, Grundbuch 14 Koppitz, in Größe von 0,09,90 ha, dem Gärtner Josef Muche jun. in Koppitz gehörig,
7. Kartenblatt 2 Flächenabschnitts-Nr. 356/304, 362/305, Grundbuch 7 Koppitz, in Größe von zusammen 0,06,10 ha, dem Gärtner Paul Wende in Koppitz gehörig,
8. Kartenblatt 2 Flächenabschnitts-Nr. 357/304, 360/304, Grundbuch 9 Koppitz, in Größe

- von zusammen 0,05 ha, dem Landwirt Franz Scholz in Koppitz gehörig,
9. Kartenblatt 2 Flächenabschnitts-Nr. 359/304, 375 b/15, Grundbuch 28 Koppitz, in Größe von zusammen 0,23,70 ha, dem Fleischermeister Paul Rigan in Koppitz gehörig,
10. Kartenblatt 2 Flächenabschnitts-Nr. 366/305, Grundbuch 11 Koppitz, in Größe von 0,02,50 ha, der Gärtnerwitwe Maria Frubner, geb. Bernert, jetzt verehel. Klimpke, in Koppitz gehörig,
11. Kartenblatt 2 Flächenabschnitts-Nr. 368/305, Grundbuch 22 Koppitz, in Größe von 0,05,80 ha, der verehel. Maria Zimmermann, geb. Rirstein, in Koppitz gehörig,
12. Kartenblatt 2 Flächenabschnitts-Nr. 369/305, Grundbuch 21 Koppitz, in Größe von 0,09,10 ha, dem Landwirt Eduard Hoppe in Koppitz gehörig,
13. Kartenblatt 2 Flächenabschnitts-Nr. 370/305, Grundbuch 45 Koppitz, in Größe von 0,05,40 ha, dem Landwirt Heinrich Hauschild in Koppitz gehörig,
14. Kartenblatt 4 Flächenabschnitts-Nr. 414/57, 415/56 a, Grundbuch 31 Koppitz, in Größe von zusammen 1,11,40 ha, dem Landwirt Josef Kahert in Koppitz gehörig,
15. Kartenblatt 4 Flächenabschnitts-Nr. 475/50, Grundbuch 79 Koppitz, in Größe von 0,43,10 ha, dem Ziegelmeister Johann, Josef, Wilhelm Boble in Koppitz gehörig,
16. Kartenblatt 4 Flächenabschnitts-Nr. 476/50, 392/50, 391/50, Grundbuch 24 Koppitz, in Größe von 2,60,99 ha, dem Bauer Josef Polke in Koppitz gehörig,
- von dem Gutsbezirk Koppitz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Koppitz vereinigt worden.  
Grottkau, den 20. Mai 1909.  
Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Thilo.

## 500. Viehsuchen.

Festgestellt.

**Schweinesuche.** Kreis Reiffe: Schweine der Maurer-Gefrau Anna Jung in Neuland pfarrth.; Kreis Beuthen: Schwein des Maurers Albert Stach, in Schomburg.

Erloschen.

**Schweinepest.** Kreis Pleß: Schweine des Häuslers Johann Boidys in Mezeritz; Kreis Neustadt: Bestand des Dominiums Schreibersdorf und des Knechts Kopetz daselbst.

**Schweinesuche.** Kreis Beuthen: Bestand des Grubeninvaliden Belenzel in Deutsch-Biekar und des Weichenstellers Starzinski in Morgenroth.  
**Brustfische.** Kreis Neustadt: Pferdebestand des Dominiums Schreibersdorf und des Ackerbürgers Joh. Pelka in Oberglogau; Kreis Rybnik: Pferdebestand des Dominiums Nieder-Bilga.

## 501. Personalnachrichten

der königlichen Regierung in Oppeln.

Verlitten:

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Eisenbahn-  
altenbesten Johann Schindler zu Rattowitz;  
dem Eisenbahnkupfeschmied Hermann Wappler  
zu Gleiwitz, dem Bohnerunterhaltungsarbeiter  
Jakob Czupalla zu Glogow, Kreis Rattowitz,  
eine Brofche der Fabrikweberin Franziska Rein-  
hold, geb. Zucht, in Neustadt OS., der Ziegelei-  
arbeiterin Anna Wolff, geb. Mücke, in  
Bilkendorf, Kreis Falkenberg.

**Befätigt:** die Wahl des Schornsteinfeger-  
meisters Wilhelm Schacher in Loft als unbesoldeter  
Ratmann für eine mit dem 30. April 1915 ab-  
schließende Amtsdauer, die Wahl des Maurer-  
meisters Martin Sponer in Loßlau als Bei-  
geordneter der Stadt Loßlau für eine Amtsdauer  
von 6 Jahren.

**Uebertragen:** dem Königl. Förster Kulawik  
in Friedrücksgrün die Försterstelle in Przhyske,  
Oberförsterei Proskau.

**Ernannt:** der Militärärzter Alfred Sorot  
zum Kreisassistenten bei dem Landratsamte in Pleß.  
Ernannt, berufen, befätigt, endgültig angestellt  
im Volksschuldienste.

**Lehrer:** Paul Buchwald in Schönfeld,  
Kreis Kreuzburg, Adolf Wieloch aus Oshin,  
Kreis Rybnik, in Ober-Niewiadom, Kreis Rybnik,  
Max Kubitz in Carlstraße OS., Johann Kaul  
in Ollshin, Kreis Lublinitz, Erich Lux aus  
Kunzendorf, Kreis Groß-Wartenberg, in Wikult-  
schütz, Kreis Zarnowitz, Emil Wiszka in  
Koschentin, Kreis Lublinitz, Franz Florian in  
Sorowski, Kreis Lublinitz, Theodor Riske in  
Lendzin, Kreis Pleß, Max Riedel aus Gofel  
in Leobschütz, Bernhard Habel in Jawade, Kreis  
Neustadt, Bertold Ede in Vangenbrück, Kreis  
Neustadt.

**Lehrerinnen:** Marie Koida in Jaborze,  
Anna Kubiza in Wistupitz, Kreis Zabrze,  
Helene Ehm in Lidau, Kreis Pleß, Wilhelmine  
Lammich in Lublinitz, Dorothea Habel in  
Zabrze, Hedwig Neugebauer in Lublinitz;  
als Handarbeits- und Haushaltungslehrerin:  
Hedwig Nachbar in Bismarckhütte, Kreis Beu-  
then OS.

**Vom Provinzial-Schulkollegium.**

**Befätigt:** die Wahl des Kandidaten des  
höheren Lehramts Wilhelm Ströder zum  
Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchens-  
chule und dem Lehrerinnenseminar zu Rattowitz  
vom 1. April d. J. ab.

**502.** Verlitten:  
der Königl. Kronenorden IV. Klasse dem Director  
der Donneremardhütte Anton Janus in  
Zabrze;

der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern dem Hauptlehrer und Dr. ganisten Josef Woditsch in Bleischwitz, Kreis Leobischütz;

die Rettungsmedaille am Bande dem Berggassefor Paul Bäumer, früher zu Königshütte, dem Obersteiger Friedrich Guoth, dem Fahrzeiger Johann Muxler, dem Maurer Friedrich Fleck, sämtlich zu Königshütte;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Fußgendarmrieie-Wachmeister Hermann Klein III in Beuthener-Schwarzwald, dem Fußgendarmrieiewachmeister Ernst Janus in Kattowitz, dem pens. Zoll-aufscher August Paschke in Biegenhals, Kreis Neisse, dem Förderaufseher Valentin Gansschlicht zu Chorzow, Kreis Kattowitz, dem Gutschmied Peter Greschla in Dobersdorf, Kreis Neustadt OS.;

der Charakter als Geheimer Sanitätsrat dem prakt. Arzt, Sanitätsrat Dr. Berliner in Kattowitz;

der Charakter als Sanitätsrat dem prakt. Arzt Dr. Glaser in Kattowitz, dem prakt. Arzt Dr. Viktor Simon in Kobzjin, Kreis Kattowitz, dem prakt. Arzt Dr. Kapuste in Patzschau, Kreis Neisse.

Bestätigt: die Wiederwohl des Gasthausbesizers Romuald Bergmann in Tost als un-

besoldeter Ratmann für eine mit dem 30. April 1915 abschließende Amtsdauer.

Zu den Ruhestand versetzt: der Regemeister Albert Boqt in Brzyskies, Kreis Oppeln.

Verleibt: der Landmesser Arthur Groß in Schloß Kattowitz.

Vom Königlichen Konsistorium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: die Bestallung für den bisherigen Pfarrer in Bilgramsdorf, Diözese Goldberg, Friedrich Richter, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinden Lubliniz und Molna, Diözese Gleiwitz, unter Festsetzung der Amtseinführung auf den 16. Mai 1909.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Hauptlehrer: Josef Böhm als Rektor in Petershofen, Kreis Ratibor.

Lehrer: Otto Fiebach in Walzen, Kreis Neustadt OS., Oskar Lux in Ludgerstal, Kreis Ratibor, Leo Vitner aus Groß Dombrowa, Kreis Beuthen, in Bismarckhütte, Kreis Beuthen OS., Georg Sochna aus Slemaniowitz, Kreis Kattowitz, in Gleiwitz.

Lehrerin: Johanna Werner in Neudorf, Kreis Kattowitz.

Erteilt: die Erlaubnis zur Leitung der privaten höheren simultanen Mädchenschule in Antonienhütte, Kreis Kattowitz, der Schulvorsteherin Elisabeth Feldkamp in Antonienhütte.

### Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

#### 503. Landespolizeiliche Anordnung über

die Bekämpfung der Tollwut.

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/22. Juli 1905 (Gesetzsammlung für 1905 S. 318) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tollwut im Falle ihrer Einschleppung aus Oesterreich-Schlesien, vom diese Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet;

§ 1. In Koblau, Petershofen, Ludgerzowitz, Elguth-Pultschin und Hofschalkowitz, im Kreise

Ratibor, sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. Seite 357) nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 20. August 1909.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 65 ff. des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 25. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.  
von Schwertin.

If. XII. 5008.